

EXPERT 096

VERSION 01
2014 - April

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Arbeitskleidung, Werkzeug, etc.

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

Überlassene Arbeitskräfte erhalten bei Beginn des Dienstverhältnisses oftmals Arbeitskleidung, Werkzeug, Schlüssel, elektronische Zugangskarte, spezielle Sicherheitsausrüstung etc. vom Arbeitgeber oder vom Beschäftiger. Oft ist es so, dass die Arbeitnehmer (AN) diese erhaltenen Betriebsmittel nicht, nicht rechtzeitig oder beschädigt zurückgeben und dem Arbeitgeber (AG) dadurch ein Schaden entsteht.

Im Folgenden soll ein kompakter Überblick hinsichtlich gesetzlichen Bestimmungen und möglichen vertraglichen Vereinbarungen geboten werden.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der
Gewerblichen Dienstleister zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 909003260

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

? **1. Arbeitskräfteüberlasser X:**
„Ich stelle meinen Arbeitskräften bei Arbeitsbeginn Arbeitskleidung, Schlüssel und eine elektronische Zugangskarte zur Verfügung. Ist der AN haftbar, wenn er mir die Gegenstände nicht mehr zurückgibt?“

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
„Der AN haftet grundsätzlich für einen von ihm verschuldeten Schaden. Eine Haftung für jedes Verschulden des AN erscheint jedoch ungerecht, zumal gewisse Schäden dem Betriebsrisiko des AG zuzuordnen sind. Aus diesem Grund regelte der Gesetzgeber die Haftung des AN im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG), welches Haftungserleichterungen für schädigende AN vorsieht. Gem. § 7 AÜG ist das DHG sowohl zwischen dem Überlasser und der überlassenen Arbeitskraft als auch zwischen dem Beschäftiger und der überlassenen Arbeitskraft anzuwenden. Aus diesem Grund ist eine Haftung des AN nur unter Anwendung der Haftungsregelungen des DHG möglich.“

HINWEIS: Die Beschränkung der Dienstnehmerhaftung kann weder im Dienstvertrag noch durch Betriebsvereinbarungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Praxistipp: Immer den Kollektivvertrag prüfen, ob dieser eine vom DHG abweichende Haftungsregelung normiert.
→ Der KV-AKÜ 2014 enthält keine abweichende Haftungsregelung.

? **2. Arbeitskräfteüberlasser X:**
„Unter welchen Voraussetzungen kann ich den AN zum Kostenersatz bei Nicht-Rückgabe von Arbeitskleidung, Schlüssel etc. verpflichten?“

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
„Die Verpflichtung zum Kostenersatz bei Nicht-Rückgabe der Arbeitskleidung ist zwischen AG und AN "offenkundig" zu vereinbaren. Dies kann im Dienstvertrag oder in einem eigenen Verpflichtungsvertrag erfolgen. Durch die "unmissverständliche" Vereinbarung soll verhindert werden, dass dem AN eine derartige Klausel "untergeschoben" wird. Die Vereinbarung soll daher mit dem AN so begreiflich und klar wie möglich geschlossen werden.“

? **3. Arbeitskräfteüberlasser X:**
„Wie kann ich mich als Überlasser bestmöglich absichern?“

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
„Folgende Erklärungen sollen vom AN jedenfalls unterzeichnet werden, um Streitigkeiten zu vermeiden:

1. Vereinbarung im Dienstvertrag/Verpflichtungsvertrag über Kostenersatzpflicht bei Nicht-Rückgabe von Arbeitskleidung/Werkzeug, inklusive:
 - a. Folgen bei verspäteter Rückgabe;
 - b. Verpflichtung in welchem Zustand der AN die Arbeitskleidung/Werkzeug zurückstellen muss;
 - c. Folgen bei Rückgabe von beschädigter Arbeitskleidung/Werkzeug;
 - d. Frist innerhalb welcher die Arbeitskleidung/Werkzeug zurückgestellt werden muss (Welche Frist gilt bei Kündigung/Entlassung?);
 - e. Folgen bei Diebstahl von Arbeitskleidung/Werkzeug;
2. Übernahmeschein von Arbeitskleidung/Werkzeug (= Empfangsbestätigung des AN, dass er die Arbeitskleidung erhalten hat);
3. Bestätigung von Rückgabe der Arbeitskleidung/Werkzeug durch AN.“

? **4. Arbeitskräfteüberlasser X:**
„Wie ist es bei Arbeitskleidung/Werkzeug, welche/s vom Beschäftiger zur Verfügung gestellt wird?“

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
„Wird die Arbeitskleidung vom Beschäftiger zur Verfügung gestellt, entsteht dem Überlasser bei Nicht-Rückgabe der Arbeitskleidung durch den AN grundsätzlich kein Schaden. Nach dem Gesetz ist der Überlasser nicht berechtigt den Schaden eines Anderen (des Beschäftigers) zu fordern.

Dies kann bei einer Vereinbarung mit einer Pönale bzw. Wertersatz anders sein. Vereinbaren Überlasser und Beschäftiger eine Pönale - die der Überlasser an den Beschäftiger zu zahlen hat, wenn der AN die Arbeitskleidung nicht an den Beschäftiger zurück stellt - so erleidet der Überlasser einen Schaden. Der Beschäftiger "reicht"

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

seinen Schaden sozusagen an den Überlasser weiter. Der Überlasser kann nun "seinen" Schaden (=Zahlung an Beschäftigter) gegenüber dem AN geltend machen.“

ACHTUNG: Der Beschäftigter kann eine Vereinbarung über die Pönale/Wertersatz für Nicht-Rückgabe von Arbeitskleidung etc. im Überlassungsvertrag mit dem Überlasser vereinbaren.

? 5. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Ist der AN immer haftbar, wenn er die Arbeitskleidung/ Werkzeug nicht zurückgibt?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Zu einer **Haftung** des AN kommt es **nur, wenn** ihm die Betriebsmittel - aufgrund seiner Stellung im Betrieb - anvertraut worden sind, ihm also die **"alleinige und abgrenzbare" Verantwortung für die Gegenstände übergeben wurde**. Das bedeutet, dass dem AN ermöglicht werden muss, die Gegenstände vor der Zugriffsmöglichkeit anderer AN zu schützen. Wurden die Betriebsmittel in die "alleinige" Verantwortung des AN übergeben, hat er zu beweisen, dass er nicht imstande gewesen ist, die empfangenen Betriebsmittel abzuliefern. (Dies kann z.B. durch einen verschließbaren Spind gewährleistet werden).

Kann der AN die übergebene Arbeitskleidung nach Hause mitnehmen bzw. Werkzeug in einem Spind verschließen, so befinden sich diese Betriebsmittel in seiner "alleinigen abgrenzbaren" Verantwortung. Gibt der AN nun die Gegenstände nicht zurück, ist er grundsätzlich dafür haftbar. (AN ist nicht haftbar, wenn er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.)“

? 6. Arbeitskräfteüberlasser X:

„In welcher Höhe darf ich Kostenersatz vom AN fordern, wenn er Arbeitskleidung/Werkzeug nicht zurückgibt?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Die Höhe des Kostenersatzes muss nachvollziehbar sein. Eine willkürliche Berechnung verstößt gegen die guten Sitten. Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, prüft das

Gericht, welchen Schaden Sie als Unternehmer tatsächlich erlitten haben. Aus diesem Grund soll der Kostenersatz die tatsächlichen Schadensabdeckungskosten (=Selbstkosten) nicht überschreiten. Letztendlich ist es davon abhängig, welche Kosten Ihnen bei "Neubeschaffung" der Arbeitskleidung/Werkzeug entstehen bzw. in welcher Höhe Sie Wertersatz an den Beschäftigter zu zahlen haben, falls die Arbeitskleidung vom Beschäftigter stammt.“

? 7. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Hat der AN den Schaden in "voller" Höhe zu bezahlen?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Das Ausmaß des Verschuldens entscheidet, in welcher Höhe der AN Kostenersatz zu leisten hat. Hat der AN Arbeitskleidung/Werkzeug zur alleinigen Verantwortung übernommen und diese nicht mehr zurückgestellt, so wird eine leichte Fahrlässigkeit vermutet. Der AN haftet, sofern er nicht beweisen kann, dass er kein Verschulden an der Nicht-Rückgabe der Arbeitskleidung/Werkzeug hat. Einen höheren Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) hat immer der geschädigte AG zu beweisen.

Bei leichter Fahrlässigkeit kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Kostenersatz mäßigen oder zur Gänze erlassen. Im Fall grober Fahrlässigkeit kann das Gericht ebenfalls mäßigen, aber nicht zur Gänze nachsehen. Das Verhalten des AN im Einzelfall betrachtet, entscheidet daher in welcher Höhe der Kostenersatz vom AN zu leisten ist.“

HINWEIS: Das richterliche Mäßigungsrecht bei Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

? 8. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Wann trifft den AN kein Verschulden?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Der AN **haftet nicht**, wenn eine **"entschuldbare" Fehlleistung des AN vorliegt**. Eine "entschuldbare" Fehlleistung liegt z.B. vor bei Beschädigung der Arbeitskleidung/Werkzeug trotz ordnungsgemäßer Benützung oder bei Diebstahl/Verlust von Werkzeug, trotz sorgfältiger Verwahrung. In solchen Fällen, ist eine Haftung des AN

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

grundsätzlich ausgeschlossen. Der AG kann allerdings mit dem AN vereinbaren einen Diebstahl bzw. Verlust beim Überlasser/Beschäftigter sowie bei den örtlichen Behörden unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls der AN einen Kostenersatz zu leisten hat.

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch den AN bzw. dessen Höhe ist immer anhand des konkreten Falls zu beurteilen.“

? 9. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Kann ich auch bei verspäteter Rückgabe von Arbeitskleidung/Werkzeug vom AN einen Kostenersatz fordern?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Es ist entscheidend, ob Ihnen als Unternehmer ein Schaden entstanden ist und den AN ein Verschulden an der verspäteten Rückgabe trifft.“

Der Schaden könnte darin liegen, dass aufgrund der verspäteten Rückgabe Schlösser ausgewechselt bzw. neue Arbeitskleidung/Werkzeug angeschafft werden musste. Ein Schaden kann auch durch den Verwaltungsaufwand entstehen, welcher notwendig ist, wenn der AN die Arbeitskleidung/Werkzeug nicht ordnungsgemäß zurück stellt. Schlussendlich entscheidet die Vereinbarung (im Dienstvertrag etc.) wann und in welcher Höhe der AN Kostenersatz zu leisten hat.“

Praxistipp: Die verspätete Rückgabe, Folgen von Diebstahl bzw. Beschädigung der Arbeitskleidung sollte jedenfalls in der Kostenersatzvereinbarung des AN bei Nicht-Rückgabe von Arbeitskleidung/Werkzeug geregelt sein.

? 10. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Was kann ich tun, wenn der AN übergebene Betriebsmittel nicht zurückstellt?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Die Vereinbarung über Arbeitskleidung/Werkzeug können Sie ebenfalls auf sonstige Betriebsmittel (=Betriebsunterlagen) ausdehnen. Auch die Vereinbarung einer

Konventionalstrafe wäre denkbar, sofern der AN die Betriebsunterlagen nicht bzw. verspätet zurückstellt oder diese Unterlagen zweckwidrig verwendet.“

? 11. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Muss ich die gebrauchten Sicherheitsschuhe wieder re-tour nehmen? - Diese zieht ja kein Mensch mehr an!“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Der AG hat dem AN auf seine Kosten Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz des AN eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert. Arbeitsschutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) sind unentgeltlich zu überlassen.“

Sicherheitsschuhe sind zurück zu nehmen, weil sie Eigentum des AG darstellen. Der AG kann diese auch dem AN unentgeltlich überlassen. Einen **Kostenersatz** für wertlose **Sicherheitsschuhe dürfen Sie dem AN nicht verrechnen.**“

? 12. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Muss der AN die Reperaturkosten an einem Dienstfahrzeug des Beschäftigten übernehmen, wenn er das Fahrzeug bei der dienstlichen Nutzung beschädigt?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Beschädigt der AN das Dienstfahrzeug im Zuge der dienstlichen Verwendung (z.B. Parkschaden), so haftet der AN im Rahmen der beschränkten Dienstnehmerhaftung des DHG. Demzufolge entscheidet der Grad der Fahrlässigkeit des AN, ob der er haftet bzw. in welcher Höhe er Kostenersatz zu leisten hat.“

Grundsätzlich ist es nicht relevant, ob Fahrzeuge vom Beschäftigten oder Überlasser beschädigt werden. Es gelten die gleichen Grundsätze (siehe dazu oben), als wenn der AN Arbeitskleidung vom Beschäftigten nicht zurückgegeben hat.

In der Praxis werden Kfz-Schäden üblicherweise durch eine abgeschlossene Kaskoversicherung abgedeckt. Wurde eine solche abgeschlossen, hat der AG/Beschäftigter sie auch in Anspruch zu nehmen.“

EXPERT 096

VERSION 01
2014 - April

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Zu beachten:

- Die Gestaltungsmöglichkeit der Haftung von AN für Nicht-Rückgabe von Betriebsmittel (Arbeitskleidung/ Werkzeug etc.) ist durch zwingende Regelungen des DHG eingeschränkt.
- Die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung des AN ist unzulässig.
- Die Haftungsbefreiung des AN bei entschuldbarer Fehlleistung (im DHG geregelt) kann nicht ausgeschlossen werden.
- Das richterliche Mäßigungsrecht kommt immer zur Anwendung.
- Die Höhe des Kostenersatzes soll die Schadensabdeckungskosten des AG nicht übersteigen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser
Lektor Donau-Universität Krems
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0